

Ein kleines Kunstwerk in Freiburg erlangt bundesweite Popularität: Das „Holbein-Pferd“ zeichnet sich durch seine Verwandlungsfähigkeit aus, die einen geschäftstüchtigen Fotografen auf den Plan rief. Und damit die Richter. Sie fällten ein bemerkenswertes Urteil über die Rechte der Urheber.

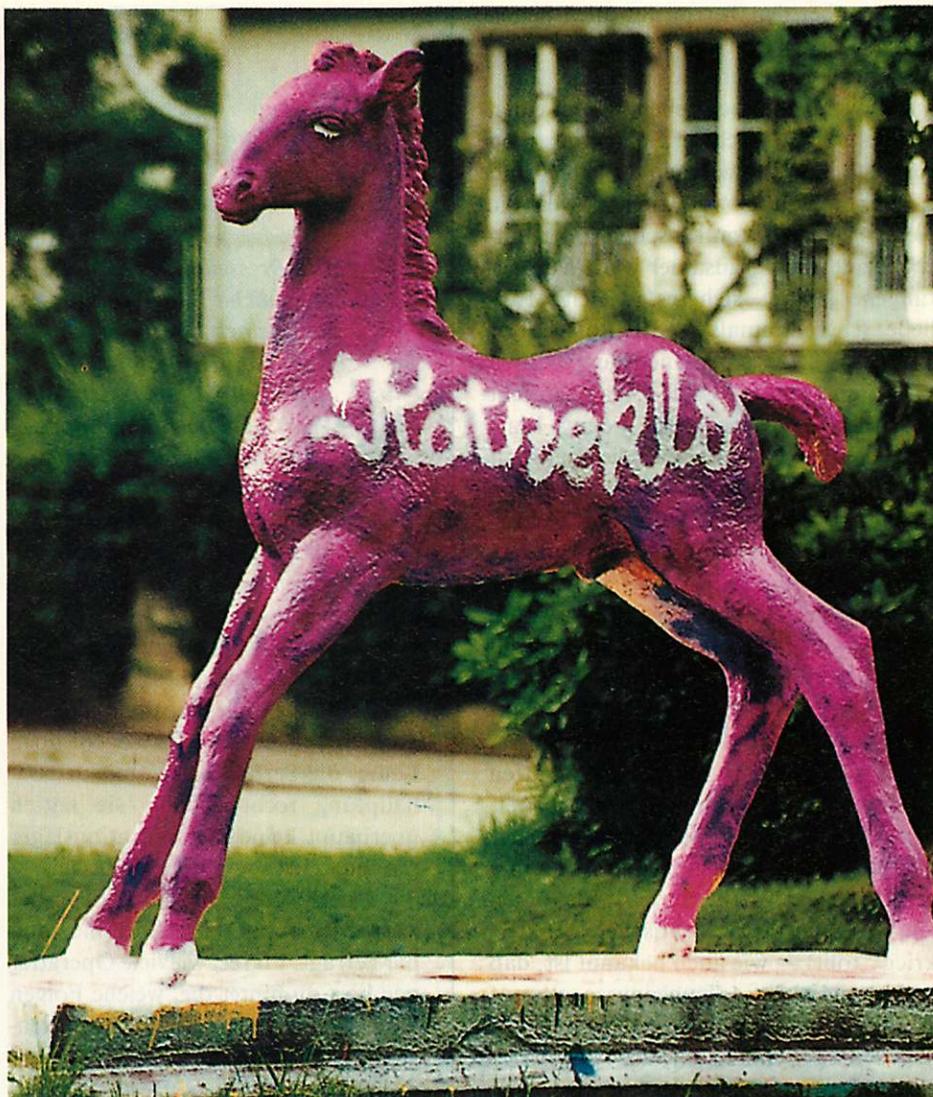
Pferd als Chamäleon

Es erfreut heimische und heimliche Künstler: das „Holbein-Pferd“, eine 1936 von dem inzwischen verstorbenen Überlinger Bildhauer Werner Gürten geschaffene Zementgußplastik, die an ihrem Freiburger Standort nächtens häufiger ihr Aussehen wechselte. Von unbekannter Hobbymalerhand verändert, erschien das Fohlen mal als Zebra, mal festlich geschmückt, mal christo-mäßig verhüllt, mal mit Markennamen oder Zeitgeist-Schlagwörtern „verziert“. Ein Fotograf nahm das wandlungsfähige Pferd ins Visier — und präsentierte die diversen Erscheinungsformen auf seinen Lichtbildern, die er auf Postkarten und in Kalendern vertrieb.

Das durfte er nicht, stellte jetzt das Landgericht in Mannheim fest (Az. 7 S 4/96 vom 14. Februar 1997) und stellte grundsätzlich eine Schadenersatzverpflichtung fest, die erst dann in Mark und Pfennig beziffert werden kann, wenn der Fotograf der VG Bild-Kunst Auskunft darüber erteilt hat, wie und wo er die Pferdchen überall vermarktet hat.

Der Fall ist — ähnlich wie der Streit um die Fotos von Christos verhülltem Reichstag — von grundsätzlichem Interesse für die sogenannte „Panoramafreiheit“ von Fotografen und verweist zugleich auf ein grundsätzliches Urheberproblem.

Der Amtsrichter in Freiburg hatte die Sache zunächst noch anders eingeschätzt. Er hatte es sich nicht nehmen lassen, das Pferdchen, das termingerecht ausgerechnet in schwarzer Amtstracht



Ein Pferd im Wandel: Zeitgeist-Malerei auf einem Kunstwerk

dahertrabte, vor seiner Entscheidung noch selbst zu fotografieren. Danach schaffte er dem geschäftstüchtigen Fotografen in der ersten Instanz freie Bahn. Und dieser — nicht faul — fügte den diversen Postkarten und Kalendern noch schnell ein Buch über die künstlerische Wandlungsfähigkeit des Fohlens hinzu. Die Erben des Künstlers hatten dieses Produkt ebenso wenig gestattet wie die anderen Abbildungen.

Verändern verboten

Erstmals in der Geschichte des Urheberrechts hatte nun in zweiter Instanz das Landgericht Mannheim über einen solchen Fall zu entscheiden. Und das fiel deutlich aus. Die Panoramafreiheit gestattet es zwar, Kunstwerke durch Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden (Paragraph 59 Urhebergesetz). Gleichwohl stellte das Gericht eine Rechtsverletzung fest — und

zwar des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Künstlers bzw. seiner Erben.

Nach Ansicht der Gerichte liegt eine Entstellung schon dann vor, wenn wesentliche Züge des Werkes eine andere Färbung oder Tendenz erhalten. Es komme gar nicht darauf an, ob diese Veränderung positiv oder negativ zu bewerten sei. Damit entfällt das Argument, daß die heimlichen Künstler dem Werk erst zu seiner eigentlichen Popularität verholfen, es gewissermaßen aus dem ästhetischen Nichts des weißen Zements ins farbenfrohe Licht der Öffentlichkeit emporgehoben hätten.

In Literatur wie Rechtsprechung werden solche Veränderungen als unzulässig angesehen. Und das trifft nicht nur die nächtlichen Künstler, sondern auch jenen Pfiffikus, der sich die Veränderungen für sein Geschäft zunutze machte. Ausdrücklich nahm das Landgericht eine aktuelle Berichterstattung von diesem Darstellungsverbot aus: „Zwar mag die

(Fortsetzung auf Seite 65)

(Fortsetzung von Seite 56)

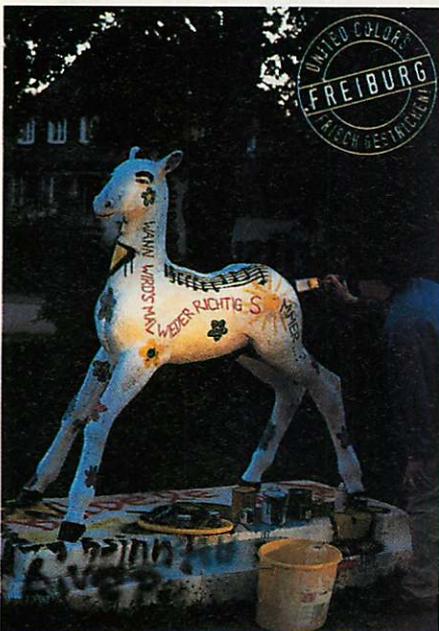
Verbreitung von Fotografien des entstellten Werks im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen zulässig sein, etwa wenn in einer Zeitung über die Bemalung des Holbein-Pferdes durch Dritte berichtet und in diesem Zusammenhang zur Illustration eine Fotografie des in entstellender Weise bemalten Pferdes abgedruckt wird. " Wenn es aber nicht um Information, sondern um künstlerische oder finanzielle Interessen geht, dann hat das Urheberpersönlichkeitsrecht und das Interesse an der unverfälschten Darstellung des Werks den Vorrang.

Neues Spiel

Fotografen und Filmemacher werden das Urteil ebenso wie Künstler deswegen begrüßen, weil es Entstellungen und kommerziellen Verwertungen von Werken einen Riegel vorschiebt. Denn gerade Fotografen haben neuerdings allen Grund, sich gegen Veränderungen, Entstellungen und unerlaubte Verwertungen etwa im Zuge der Digitalisierung ihrer Fotografien zu wenden.

In Sachen Fohlen ist derweil eine neue Entwicklung zu verzeichnen: Ein anderer Fotograf vertreibt derzeit ein neues Foto des Fohlens als Postkarte. Erstmals ist darauf ein heimlicher Künstler bei seiner nächtlichen Arbeit zu sehen. Er stellt die simple Frage: „Wann wird's mal wieder richtig Sommer?“

Götz von Olenhusen ■



Neue Entwicklung in Sachen Fohlen: Ein Fotograf beobachtete einen heimlichen Künstler bei der Arbeit — und vertreibt das Produkt als Postkarte (Bild: Raach)

Beschlagnahme im Saarland: Fotografieren verboten

Die Szene war reif für einen Krimi: Zivilfahrzeuge der Polizei stoppen in dem belebten Saarbrücker Stadtteil Gersweiler einen Golf. Ein Drogenkurier, der gerade aus Rotterdam vom Einkauf kam, wird kurz vor der französischen Grenze geschnappt. Versehentlich fällt ein Schuß aus einer Polizeiwaffe. Die Kugel zersplittert eine Auto-scheibe. Glasscherben verletzen den Kurier, der von einem Notarzt behandelt werden muß. Mit-tendrin im Geschehen ein Pressefotograf von der Saarbrücker Fotoagentur Becker & Bredel, die im Auftrag der „Saarbrücker Zeitung“ arbeitet. An-lieger hatten die Presse alarmiert.

Ein Beamter des Landeskriminalamtes (LKA) schreitet zur Tat. Er prüft den Presseausweis des Fotografen und fragt, ob „die Örtlichkeit abge-lichtet“ wurde. Der Bildjournalist sagt „ja“, wo-rauf sein Film beschlagnahmt wird. Eine Quittung für den belichteten Farbfilm bekommt er nicht. Der gute Name des Beamten müsse genügen. Auf die Frage, warum die Aufnahmen beschlagnahmt werden, wird dem Fotografen gesagt, es seien „sensible Fahrzeuge“ im Einsatz gewesen.

Es war kein Fernsehkrimi, der da in Saarbrücken inszeniert wurde, sondern Realität. Das saarländische LKA holte dem Pressefotografen Holger Kiefer den Film aus der Kamera, ent-wickelte ihn im Polizeilabor. Die Fotos werden im LKA gesichtet, ehe die Agentur sie zurückerhält und die Zeitung sie veröffentlichen kann.

Mit dem Polizeirecht und dem Kunsturheberge-setz rechtfertigten LKA-Vertreter die Beschlag-nahme. Beamte einer Sondereinheit und Zivil-fahrzeuge, die nicht erkannt werden dürften, seien im Einsatz gewesen. Den Einwand, es sei bisher gängige Praxis gewesen, in solchen Fällen die Be-amten mit Augenblenden unkenntlich zu machen und die Kfz-Kennzeichen zu schwärzen, ließen sie nicht gelten.

Journalisten an der Saar müssen also künftig damit rechnen: Kommt ihnen bei ihrer Arbeit zu-fällig ein „verdeckter Ermittler“ oder ein Zivil-fahrzeug der Polizei vor die Kamera, droht die Be-schlagnahme des Filmes. Grund genug für den Saarländischen Journalisten-Verband (SJV), bei Innenminister Friedel Läßle (SPD) zu intervenie-ren, den klaren Eingriff in die Pressefreiheit anzu-prangern.

SJV-Justitiar Dr. Stephan Ory wird das Verwal-tungsgericht des Saarlandes bemühen. Die Richter sollen feststellen, daß das LKA rechtswidrig ge-handelt hat. Kommentar des Juristen Ory zu der Polizeiaktion gegen Journalisten: „Das ist der klassische Fall von staatlicher Zensur.“

Michael Jungmann

Anzeige

WOB

CHARLES DARWIN WÜRD' BUS FAHREN,

weil bald nur noch Affen im Stau stehen.

Wissenschaftliches jetzt im „Verkehrs-System-Vergleich“ der Universität Hannover:

Bestell-Fax: 02 28/23 39 22



ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN ERKENNEN. BUS FAHREN. bdo Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.